



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Wien, 26. Juli 2024

Betrifft: Verf-2024-157566/6-St - Entwurf Oö. Informationstechnologien-Einsatz-Gesetz; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Die Behindertenanwältin begrüßt grundsätzlich den Einsatz moderner Technologien wie algorithmisch arbeitender Systeme und Künstlicher Intelligenz (KI) zur Automatisierung und Beschleunigung von Verwaltungsprozessen. Diese



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Technologien haben das Potenzial, lange Wartezeiten erheblich zu verkürzen und den Zugang zu wichtigen Leistungen effizienter zu gestalten. Insbesondere für Menschen mit Behinderungen könnte dies eine bedeutende Erleichterung darstellen.

Jedoch wird dazu aufgerufen entsprechende Lösungen und die gewählten Datensätze mit großer Vorsicht auszuwählen. Algorithmische Entscheidungsprozesse sind oft durch die Qualität und Beschaffenheit der verwendeten Datensätze beeinflusst. Stereotype und voreingenommene Datensätze können dazu führen, dass die Entscheidungen von KI-Systemen bestehende Ungleichheiten und Diskriminierungen verstärken und reproduzieren. Dies ist besonders besorgniserregend im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen, die bereits häufig mit strukturellen Benachteiligungen konfrontiert sind.

Ein weiteres zentrales Anliegen ist die Etablierung klarer Regelungen hinsichtlich der Letztverantwortung bei diskriminierenden Entscheidungen. Es muss sichergestellt werden, dass Klient:innen im Falle einer Benachteiligung durch algorithmische Systeme einen klaren Rechtsanspruch geltend machen können. Ohne eine eindeutige Verantwortungszuweisung besteht die Gefahr, dass Betroffene im Falle einer Diskriminierung keine adäquaten rechtlichen Mittel zur Verfügung haben, um ihre Ansprüche durchzusetzen.

Daher braucht es umfassende Prüfmechanismen und regelmäßige Kontrollen der eingesetzten Datensätze und der daraus folgenden Entscheidungen. Darüber hinaus sollten Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklung und Überwachung solcher Systeme eingebunden werden.

Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger